

Wettspielordnung des HTV 2009
(Änderungen zur bisherigen Wettspielordnung sind **in roter Schrift**)

A. Allgemeiner Teil	4
Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Genehmigungen	4
§ 3 Ausschreibung	5
§ 4 Durchführung	5
§ 5 Tenniskleidung - Schläger - Bälle	5
§ 6 Teilnahmeberechtigung	5
§ 7 Teilnahmeberechtigung für Ausländer und Staatenlose	5
§ 8 Spielzeit	6
§ 9 Alterseinteilung	6
B. Einzelmeisterschaften – Turnier-Tennis	7
§ 10 Hessische Meisterschaften	7
§ 11 Bezirksmeisterschaften	7
§ 12 Kreismeisterschaften	7
C. Mannschaftsmeisterschaften	7
I. Allgemeines	7
§ 13 Zuständigkeit	7
§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften	8
§ 15 Leistungsklassen	9
§ 16 Wettkampfsystem	11
§ 17 Wettkampfleitung	11
§ 18 Plätze	11

II. Teilnahmerecht	12
§ 19 Teilnahmerecht von Vereinen	12
§ 20 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen	13
§ 21 Teilnahmerecht von Spielern	13
§ 22 Teilnahmerecht von Ausländern und Staatenlosen	14
§ 23 Verlust des Teilnahmerechts von Spielern	14
III. Allgemeine Durchführungsbestimmungen	15
§ 24 Wettkampfwertung	15
§ 25 Mannschaftsmeldung	15
§ 26 Zurückziehen von Mannschaften	16
§ 27 Wettkampfverzicht	16
§ 28 Anfangszeiten - Wettkampfverlegungen	16
IV. Meldung und Aufstellung von Mannschaften	18
§ 29 Namentliche Mannschaftsmeldung	18
§ 30 Nachmeldungen	19
§ 31 Ummeldungen	19
§ 32 Mannschaftsstärke	19
§ 33 Mannschaftsführer	19
§ 34 Mannschaftsaufstellung	20
§ 35 Verlust der Teilnahmeberechtigung für einzelne Mannschaften	20
V. Wettkampfabwicklung - Mannschaftswettbewerbe	21
§ 36 Wettkampfbeginn Einzel	21
§ 37 Wettkampfbeginn Doppel	21
§ 38 Wettspielunterbrechungen - Pausen	22
§ 39 Wettkampfabbruch - Wettkampfausfall	22
§ 40 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe	22
§ 41 Wettkampfbericht	23
§ 42 Nichtantreten von Mannschaften	24
§ 43 Pflichten	25
§ 44 Oberschiedsrichter	25

VI. Rechtsordnung	26
§ 45 Maßnahmen der Spielleiter	26
§ 46 Protest	26
§ 47 Berufung	26
§ 48 Verfahren	27
§ 49 Ausschlussfrist	27
D. Schlussbestimmungen	27
§ 50 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften Team-Tennis	27
§ 51 Erläuterungen (alt § 50)	28
§ 52 Änderung der Wettspielordnung (Alt § 51)	29
§ 53 Erläuterungen zur Ausländerregelung § 22	29
<i>Spiellizenzordnung des HTV (SpLO)</i>	30
<i>Ergänzungsbestimmungen für Spielgemeinschaften</i>	33

A. Allgemeiner Teil

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WO) sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen dieser WO soll nicht den Zweck verfolgen, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese WO ~~die Passordnung und die Spiellizenzordnung~~ gelten für alle Wettkampfveranstaltungen, die vom Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) und einem seiner Bezirke oder Kreise durchgeführt werden.

2. ~~Die Passordnung~~, Die Spiellizenzordnung und der Ordnungskatalog des HTV sind Bestandteil dieser Ordnung.

3. Bei allen Wettkampfveranstaltungen müssen die Regeln dieser WO, die Spielregeln der ITF und - falls hier nicht anders geregelt – die WO des DTB einschließlich der Tiebreak-Regel befolgt werden.

In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen, die Tiebreak-Regel findet in jedem Satz beim Stand von 6:6 Anwendung. Bei den Altersklassen U11, U14, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Damen 60, Herren 60, Herren 65 und 70 ist ein erforderlich werdender 3. Satz als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen.

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst 10 Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tiebreak und das Wettspiel, vorausgesetzt es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern. Der als Match-Tiebreak gespielte 3. Satz wird mit 7 zu 6 Spielen im Wettkampfbericht eingetragen.

Bei allen Veranstaltungen nach Teil B gelten zusätzlich die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB; der Ordnungskatalog des HTV kann angewendet werden.

4. Der Begriff „Spieler“ ist dem Begriff „Spielerin“ in allen Wettbewerben (auch Jugend und Senioren) gleichzusetzen.

5. Alle Leistungsklassen im Bereich des HTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse zwischen den Spielern und Vereinen vorliegen.

§ 2 Genehmigungen

1. Der Genehmigung durch den Sportausschuss des HTV unterliegen:

- a) alle Hessischen Meisterschaften,
- b) alle Mannschaftswettbewerbe,
- c) alle Bezirksmeisterschaften,
- d) alle Kreismeisterschaften,

e) alle allgemeinen Turniere und Einladungsturniere, sofern diese nicht der Genehmigung des DTB unterliegen.

2. Die Anmeldung einer Veranstaltung nach Ziff. 1 c bis e erstreckt sich auf Ort,

Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe.

§ 3 Ausschreibung

Die Ausschreibung einer Veranstaltung nach § 2 Ziff. 1 a, c, d und e ist vor der Veröffentlichung oder Versendung dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport vorzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen beanstandet wird. Sie muss alle in § 21 der Turnierordnung des DTB angeführten Angaben enthalten.

§ 4 Durchführung

Für die Durchführung aller in § 2 Ziff. 1 a, c, d und e genannten Turniere und Meisterschaften gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB, sofern keine abweichenden Regelungen durch den HTV genehmigt wurden. Für die Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe nach § 2 Ziff. 1 b gilt Abschnitt C dieser WO.

§ 5 Tenniskleidung - Schläger - Bälle

1. Grundsätzlich darf bei Wettspielen nur Tenniskleidung getragen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 Ziff. 2 und 3 der WO des DTB.
2. Die Tennisschläger müssen der Regel 4 der Tennisregeln der ITF entsprechen.
3. Das Präsidium des HTV legt die zu spielenden Ballmarken fest. Die festgelegten Ballmarken sind zwingend vorgeschrieben. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung besteht keine Verpflichtung, ein Wettspiel aufzunehmen. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird der Wettkampf mit 21:0 bzw. 14:0 für den Gast gewertet.
4. Ein Verstoß gegen Ziff. 1-3 führt zum Verlust des Wettspieles.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt für Wettspielveranstaltungen ~~mit Ausnahme der Jugendwettspielveranstaltungen~~ des HTV sind Tennisspieler, die ~~einen gültigen Spielerpass bzw.~~ eine gültige Spiellizenz/SpielerCard gem. der Spiellizenzordnung oder eine offizielle Ersatzbescheinigung des HTV vorweisen können und Mitglied in einem Hessischen Tennisverein sind. Für Einzelmeisterschaften kann neben einer SpielerCard/~~Spielerpass~~ die Teilnahmeberechtigung auch durch eine vorläufige Bescheinigung des HTV erworben werden. Näheres regelt die ~~Passordnung~~/Spiellizenzordnung.

§ 7 Teilnahmeberechtigung für Ausländer und Staatenlose

Ausländer und Staatenlose sind teilnahmeberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 erfüllen. Für Mannschaftswettbewerbe gilt zusätzlich § 22.

§ 8 Spielzeit

1. Ein Spieler darf in der Zeit vom 31.12. eines Jahres bis zum 30.9. des darauffolgenden Jahres nur für einen deutschen Landesverband und einen diesem angehörenden Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 3.
2. Mit der namentlichen Meldung erklärt der meldende Verein von allen gemeldeten Spielern eine Spielzusage für das betreffende Jahr zu haben. Spielt ein gemeldeter Spieler in einem anderen Verband oder Verein, wird der meldende Verein mit einem Ordnungsgeld von bis zu € 250,- belegt. Der Spieler wird von der Meldeliste gestrichen. Die Zugehörigkeit weiterer gemeldeter Spieler zu nachfolgenden Mannschaften ändert sich mit den entsprechenden Folgen des § 35.
3. Für Jugendliche können Ausnahmen von dieser Regelung auf Vorschlag des Jugendausschusses durch den Erweiterten Sportausschuss festgelegt werden.
4. Ein Wechsel der Teilnahmeberechtigung ist nur möglich in der Zeit vom 1.10. bis 15.03. des Folgejahres (siehe SpLO).

§ 9 Alterseinteilung

Es wird nach folgender Alterseinteilung gespielt. Maßgeblich für die Spielberechtigung ist die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres am 31.12. im Veranstaltungsjahr für:

1. Altersklassen

Herren 30	Damen 30	Vollendung des 30 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 40	Damen 40	Vollendung des 40 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 50	Damen 50	Vollendung des 50 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 55	Damen 55	Vollendung des 55 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 60	Damen 60	Vollendung des 60 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 65	Damen 65	Vollendung des 65 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 70	Damen 70	Vollendung des 70 Lebensjahres im Veranstaltungsjahr

2. Für die Jugend gilt abweichend:

Nachwuchsspieler	21 Jahre und jünger	21. Lebensjahr am 31.12. d.Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U18	18 und jünger	18. Lebensjahr am 31.12. d.Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U16	16 und jünger	16. Lebensjahr am 31.12. d.Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U14	14 und jünger	14. Lebensjahr am 31.12. d.Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U12	12 und jünger	12. Lebensjahr am 31.12. d.Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U11	11 und jünger	11. Lebensjahr am 31.12. d.Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet

B. Einzelmeisterschaften – Turnier-Tennis

§ 10 Hessische Meisterschaften

1. Der HTV erkennt als Hessische Meisterschaften an:

- die Hessischen Landesmeisterschaften
- die Hessischen Altersklassenmeisterschaften
- die Hessischen Jugendmeisterschaften
- die Hessischen Hallenmeisterschaften
- die Hessischen Hallenaltersklassenmeisterschaften
- die Hessischen Hallenjugendmeisterschaften.

2. Die Vergabe der Ausrichtung dieser Veranstaltungen erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des HTV durch den Sportausschuss bzw. durch den Jugendausschuss.

3. Die Festlegung der auszuspielenden Konkurrenzen und die Benennung der Turnierausschüsse nimmt für die Jugendmeisterschaften der Jugendausschuss und für alle anderen Meisterschaften der Sportausschuss vor.

§ 11 Bezirksmeisterschaften

1. Die Bezirke führen alljährlich in eigener Verantwortung und Zuständigkeit Bezirksmeisterschaften durch, für die § 10 sinngemäß Anwendung findet.

2. Für die Teilnahmeberechtigung gelten die §§ 6 bis 9. Es ist unzulässig, an den Meisterschaften mehrerer Bezirke teilzunehmen.

§ 12 Kreismeisterschaften

1. Die Kreise führen Kreismeisterschaften in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch, für die § 10 sinngemäß Anwendung findet.

2. Für die Teilnahmeberechtigung gelten die §§ 6 bis 9. Es ist unzulässig, an den Meisterschaften mehrerer Kreise teilzunehmen.

C. Mannschaftsmeisterschaften

I. Allgemeines

§ 13 Zuständigkeit

1. Der Erweiterte Sportausschuss legt einen Rahmenterminplan für alle Leistungsklassen fest, der für **die Landesebene, für Bezirke und Kreise** bindend ist.

2. Der HTV-Sportausschuss bestimmt die Anzahl der Gruppen in den einzelnen Leistungsklassen auf Landesebene, setzt die Termine für die Mannschaftswettbewerbe fest, regelt die Einstufung von Mannschaften, die die Altersklasse wechseln wollen, gemäß § 16, Ziff. 4, ergänzt falls erforderlich, einzelne Gruppen, nimmt die Auslosung der Gruppen vor, erstellt die Spielpläne, regelt den Auf- und Abstieg, bestimmt die Zahl der in den einzelnen Leistungsklassen spielenden Mannschaften und die Gruppenstärke und erlässt die Ausschreibungen sowie die Zusatzbestimmungen. Der Sportausschuss benennt

einen Ranglistenausschuss, der die Hessischen Ranglisten bearbeitet.

3. Die Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Einsatz des Informationssystems HessenTennisOnline (kurz: HTO). In HTO erfassen und veröffentlichen die Vereine die Namentlichen Mannschaftsmeldungen und die Wettkampfberichte. Für die Vereine auf Landesebene ist die Teilnahme an HTO verpflichtend. Für die Kreis- und Bezirksebenen kann der Erweiterte Sportausschuss des HTV Übergangsregelungen beschließen.

4. Die Bezirks- und Kreisvorstände regeln den Spielbetrieb auf ihren Ebenen gemäß Ziff. 2 unter Beachtung von Ziff. 1. Sie können Zusatzbestimmungen erlassen, die nicht im Widerspruch zur WO oder anderen Ordnungen des HTV stehen. Diese sind dem HTV-Sportausschuss vor Veröffentlichung zur Freigabe vorzulegen. Der Begriff der Zusatzbestimmungen wird im § 50 erläutert.

§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften

1. Der HTV erkennt als Hessische Mannschaftsmeister an:

Hessischer Mannschaftsmeister der Herren,
Hessischer Mannschaftsmeister der Damen,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 30,
Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 30,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 40,
Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 40,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 50,
Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 50,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 55,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 60,
Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 60,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 65,
Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 70,
Hessischer Mannschaftsmeister der Junioren U 18,
Hessischer Mannschaftsmeister der Juniorinnen U 18,
Hessischer Mannschaftsmeister der Junioren U 14,
Hessischer Mannschaftsmeister der Juniorinnen U 14.

2. Der Austragungsmodus zur Ermittlung der Hessischen Mannschaftsmeister wird vom Sportausschuss festgelegt.

§ 15 Leistungsklassen

Die Mannschaftswettbewerbe werden in den folgenden Leistungsklassen ausgetragen:

a) auf Landesebene:

1. Hessenliga	2. Verbandsliga	3. Gruppenliga
Herren (6er)	Herren (6er)	Herren (6er)
		Herren (4er)
Damen (6er)	Damen (6er)	Damen (6er)
		Damen (4er)
Herren 30 (6er)	Herren 30 (6er)	Herren 30 (6er)
		Herren 30 (4er)
Damen 30 (6er)	Damen 30 (6er)	Damen 30 (6er)
		Damen 30 (4er)
Junioren U 18 (6er)	---	Junioren U 18 (6er)
		Junioren U18 (4er)
Juniorinnen U18 (6er)	---	Juniorinnen U18 (6er)
		Juniorinnen U 18 (4er)
Herren 40 (6er)	Herren 40 (6er)	Herren 40 (6er)
		Herren 40 (4er)
Damen 40 (6er)	Damen 40 (6er)	Damen 40 (6er)
		Damen 40 (4er)
Herren 50 (6er)	Herren 50 (6er)	Herren 50 (6er)
		Herren 50 (4er)
Damen 50 (6er)	Damen 50 (6er)	Damen 50 (6er)
		Damen 50 (4er)
Herren 55 (6er)	Herren 55 (6er)	Herren 55 (6er)
		Herren 55 (4er)
Herren 60 (6er)	Herren 60 (6er)	Herren 60 (6er)
		Herren 60 (4er)
Damen 60 (4er)	Damen 60 (4er)	Damen 60 (4er)
Herren 65 (4er)	Herren 65 (4er)	Herren 65 (4er)
Herren 70 (4er)	Herren 70 (4er)	Herren 70 (4er)

b) auf Bezirksebene:

1. Bezirksoberliga	2. Bezirksliga A	3. Bezirksliga B
Herren (6er)	Herren (6er)	Herren (6er)
Herren (4er)	Herren (4er)	Herren (4er)
Damen (6er)	Damen (6er)	Damen (6er)
Damen (4er)	Damen (4er)	Damen (4er)
Herren 30 (6er)	Herren 30 (6er)	Herren 30 (6er)
Herren 30 (4er)	Herren 30 (4er)	Herren 30 (4er)
Damen 30 (6er)	Damen 30 (6er)	Damen 30 (6er)
Damen 30 (4er)	Damen 30 (4er)	Damen 30 (4er)

Junioren U 18 (4er)	Junioren U 18 (4er)	Junioren U 18 (4er)
Juniorinnen U18 (4er)	Juniorinnen U18 (4er)	Juniorinnen U18 (4er)
Herren 40 (6er)	Herren 40 (6er)	Herren 40 (6er)
Herren 40 (4er)	Herren 40 (4er)	Herren 40 (4er)
Damen 40 (6er)	Damen 40 (6er)	Damen 40 (6er)
Damen 40 (4er)	Damen 40 (4er)	Damen 40 (4er)
Herren 50 (6er)	Herren 50 (6er)	Herren 50 (6er)
Herren 50 (4er)	Herren 50 (4er)	Herren 50 (4er)
Damen 50 (6er)	Damen 50 (6er)	Damen 50 (6er)
Damen 50 (4er)	Damen 50 (4er)	Damen 50 (4er)
Herren 55 (6er)	Herren 55 (6er)	Herren 55 (6er)
Herren 55 (4er)	Herren 55 (4er)	Herren 55 (4er)
Herren 60 (6er)	Herren 60 (6er)	Herren 60 (6er)
Herren 60 (4er)	Herren 60 (4er)	Herren 60 (4er)
Damen 60 (4er)	Damen 60 (4er)	Damen 60 (4er)
Herren 65 (4er)	Herren 65 (4er)	Herren 65 (4er)
Junioren U 14 (4er)	Junioren U 14 (4er)	Junioren U 14 (4er)
Juniorinnen U 14 (4er)	Juniorinnen U 14 (4er)	Juniorinnen U 14 (4er)
Junioren U 11 (4er)	Junioren U 11 (4er)	Junioren U 11 (4er)
Juniorinnen U 11 (4er)	Juniorinnen U 11 (4er)	Juniorinnen U 11 (4er)

c) auf Kreisebene:

1. Kreisliga A	2. Kreisliga B	3. Kreisliga C
Herren (6er)	Herren (6er)	Herren (6er)
Herren (4er)	Herren (4er)	Herren (4er)
Damen (6er)	Damen (6er)	Damen (6er)
Damen (4er)	Damen (4er)	Damen (4er)
Herren 30 (6er)	Herren 30 (6er)	Herren 30 (6er)
Herren 30 (4er)	Herren 30 (4er)	Herren 30 (4er)
Damen 30 (6er)	Damen 30 (6er)	Damen 30 (6er)
Damen 30 (4er)	Damen 30 (4er)	Damen 30 (4er)
Junioren U 18 (4er)	Junioren U 18 (4er)	Junioren U 18 (4er)
Juniorinnen U18 (4er)	Juniorinnen U18 (4er)	Juniorinnen U18 (4er)
Herren 40 (6er)	Herren 40 (6er)	Herren 40 (6er)
Herren 40 (4er)	Herren 40 (4er)	Herren 40 (4er)
Damen 40 (6er)	Damen 40 (6er)	Damen 40 (6er)
Damen 40 (4er)	Damen 40 (4er)	Damen 40 (4er)
Herren 50 (6er)	Herren 50 (6er)	Herren 50 (6er)
Herren 50 (4er)	Herren 50 (4er)	Herren 50 (4er)
Damen 50 (6er)	Damen 50 (6er)	Damen 50 (6er)
Damen 50 (4er)	Damen 50 (4er)	Damen 50 (4er)
Herren 55 (6er)	Herren 55 (6er)	Herren 55 (6er)
Herren 55 (4er)	Herren 55 (4er)	Herren 55 (4er)
Herren 60 (6er)	Herren 60 (6er)	Herren 60 (6er)
Herren 60 (4er)	Herren 60 (4er)	Herren 60 (4er)

Damen 60 (4er)	Damen 60 (4er)	Damen 60 (4er)
Herren 65 (4er)	Herren 65 (4er)	Herren 65 (4er)
Junioren U 14 (4er)	Junioren U 14 (4er)	Junioren U 14 (4er)
Juniorinnen U 14 (4er)	Juniorinnen U 14 (4er)	Juniorinnen U 14 (4er)
Junioren U 11 (4er)	Junioren U 11 (4er)	Junioren U 11 (4er)
Juniorinnen U 11 (4er)	Juniorinnen U 11 (4er)	Juniorinnen U 11 (4er)

Anmerkungen:

Im Bezirk Frankfurt gilt statt der Bezeichnung „Kreisligen“ der Begriff „Stadtligen“.

§ 16 Wettkampfsystem

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in einfachen Punktrunden gespielt. In allen Leistungsklassen werden Hin- und Rückrunde ausgespielt, wenn die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften innerhalb einer Gruppe weniger als 6 beträgt.
2. Der Wechsel innerhalb der Leistungsklassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt.
3. In der höchsten Leistungsklasse einer Altersklasse auf Landesebene, der Hessenliga, darf ein Verein jeweils nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
4. Neue Mannschaften beginnen grundsätzlich in der untersten Leistungsklasse. Für bestehende Mannschaften, die die Altersklasse wechseln wollen, können in Ausnahmefällen andere Regelungen getroffen werden. Zuständig sind die jeweiligen Gremien auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.

§ 17 Wettkampfleitung

1. Für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe sind die jeweiligen Spielleiter für ihren Bereich zuständig.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Kontrolle der Wettkampfberichte bzw. der Einträge in HTO,
 - Wertung der Wettkämpfe,
 - Entscheidung über Wettkampfverlegungen,
 - Veröffentlichung der Tabellen als Abschlusstabellen,
 - Entscheidung über Proteste in erster Instanz,
 - Maßnahmen aufgrund der Rechtsordnung (siehe § 45),
 - Entscheidung nach § 24 Ziff. 5.

§ 18 Plätze

1. Für alle Mannschaftswettbewerbe auf Landesebene (§ 15 a) sind nur Freiplätze (Ausnahme § 18 Ziff.3), für alle übrigen Mannschaftswettbewerbe (§ 15 b und c) sind neben den Freiplätzen auch Hallenplätze zugelassen. Grundsätzlich müssen für einen Wettkampf mindestens zwei Plätze – **bei den Spielen der Hessenliga Damen und Herren mindestens drei Plätze** - mit gleichem Belag zur Verfügung gestellt werden. Stellt ein Verein mehr als zwei Plätze mit gleichem Belag zur Verfügung, ist mit dem Wettkampf auf allen zur Verfügung stehenden Plätzen zu beginnen. Sandplätze haben keinen Vorrang vor Hart- oder

- Kunststoffplätzen bzw. bei Hallenspielen vor Teppich- oder anderen Hallenböden.
2. Vereine, die beabsichtigen ihre Wettkämpfe auf Freiplätzen und in der Halle durchzuführen, müssen unter Beachtung von § 15 und § 28 für ranghöhere Mannschaften vorrangig die vorhandenen Freiplätze einplanen. Gruppenegegnern, deren Wettkämpfe in der Halle ausgetragen werden sollen, ist dies schriftlich mitzuteilen.
 3. Bietet der gastgebende Verein bei Unbespielbarkeit der Freiplätze oder Dunkelheit mindestens eine 2-Feld-Halle mit einheitlichem Bodenbelag an und hat der Verein in HTO darauf hingewiesen, dass eine Halle angeboten werden kann, muss der Wettkampf dort unverzüglich aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Abweichend von Ziff. 1 muss der Hallenbelag nicht identisch sein mit dem Belag der Freiplätze. Die ranghöheren Mannschaften haben Vorrang. Die Einspielzeit beträgt 10 Minuten. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen. Nach 21.00 Uhr darf ein Wettspiel nur noch in gegenseitigem Einvernehmen angesetzt werden.
 4. Für Spiele der Hessenliga Damen und Herren muss eine Halle angeboten werden und das Spiel im Falle der Unbespielbarkeit der Plätze am selben Tag dort beendet werden.
 5. Die Spieler sind verpflichtet, in der Halle das für diese Halle geeignete Schuhwerk zu tragen. Der gastgebende Verein gibt im HTO den Hallenbelag mit dem Zusatz „Tennisschuhe mit glatten Sohlen“ oder „Tennisschuhe mit Profilsohlen“ an.
 6. Das Spielen unter Flutlicht ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

II. Teilnahmerecht

§ 19 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftswettbewerben können alle Vereine, die dem HTV angehören und über mindestens zwei vom Platzbelag gleichartige Plätze (§ 18) verfügen, teilnehmen. § 18 Ziff. 1 bleibt unberührt.
2. Maximal drei Vereine, die demselben Tennisbezirk angehören, können Spielgemeinschaften (SG) im Erwachsenen- und Jugendbereich bilden. Einzelheiten werden in den Ergänzungsbestimmungen für Spielgemeinschaften festgehalten. Über bezirksübergreifende Spielgemeinschaften entscheidet der Erweiterte Sportausschuss.
3. Werden mehr Mannschaften gemeldet als Platzkapazität vorhanden ist und können dadurch angesetzte Spiele nicht ausgetragen werden, werden diese gemäß der Reihenfolge nach § 15 von Verbandsseite auf Ausweichspieltage verlegt.

§ 20 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen

Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des HTV oder seiner Untergliederungen verstoßen oder mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht, auch vorübergehend, vom Präsidium des HTV durch Beschluss entzogen werden.

§ 21 Teilnahmerecht von Spielern

Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind nachfolgende Spieler, die in der Namentlichen Meldung aufgeführt sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen:

Altersklasse	Voraussetzung
1. Aktive Damen und Herren	Erfüllung §§ 6-8
2. Herren 30/Damen 30	Erfüllung §§ 6-9
3. Herren 40/Damen 40	Erfüllung §§ 6-9
4. Herren 50/Damen 50	Erfüllung §§ 6-9
5. Herren 55	Erfüllung §§ 6-9
6. Herren 60/Damen 60	Erfüllung §§ 6-9
7. Herren 65	Erfüllung §§ 6-9
8. Herren 70	Erfüllung §§ 6-9

9. Spieler, die die Altersvoraussetzungen nach § 9 für die jeweilige Altersklasse erfüllen, können maximal für zwei der unter Ziff. 1 bis 8 aufgeführten Mannschaftswettbewerbe gemeldet werden und daran teilnehmen, sofern die Mannschaften dem gleichen Verein bzw. der gleichen Spielgemeinschaft angehören. Spieler, die in Bundes-, Regional- oder Hessenligamannschaften auf den Plätzen 1-6 (bei Vierermannschaften auf den Plätzen 1-4) gemeldet werden, dürfen in keiner weiteren Altersklasse gemeldet werden. Ab Platz 7 (**bei 4er-Mannschaften ab Platz 5**) gemeldete Spieler dieser Mannschaften dürfen in zwei Altersklassen gemeldet werden, verlieren jedoch ihr Teilnahmerecht für eine zweite Altersklasse mit ihrem dritten Einsatz in einer Bundes-, Regional- oder Hessenligamannschaft.

10. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben der Jugend sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung des § 9 Ziff. 4 erfüllen und in der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind. Sie können auch an den Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, sofern sie am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben und eine gültige Spiellizenz/SpielerCard besitzen (gilt auch für Mannschaftsspiele im Jugendbereich). Für Jugendliche gelten die Beschränkungen des Einsatzes in verschiedenen Altersklassen entsprechend § 21 Ziff. 8, § 29 Ziff. 5 und § 35 Ziff. 2 nicht, jedoch müssen die Mannschaften, in denen der Jugendliche spielt dem gleichen Verein bzw. der gleichen Spielgemeinschaft angehören.

11. Jugendliche, die an Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, können für Mannschaftswettbewerbe im Jugendbereich bei einem anderen Verein eingesetzt werden. Die betreffenden Jugendlichen müssen dem HTV auf besonderem Formblatt bis zum 15. März eines Jahres gemeldet werden. Einzelmeisterschaften sind für den Verein, für den die Jugendlichen in der Herren- bzw. Damenmannschaft teilnahmeberechtigt sind, zu spielen.

12. In Auf- und Abstiegsspielen und Endrunden dürfen Spieler auf den Einzelplätzen 1-3 oder im Doppel mit den Platzziffern 1-3 eingesetzt werden, wenn sie in der laufenden Saison in der betreffenden Mannschaft mindestens zweimal zum Einsatz gekommen sind, bei Vierermannschaften auf den Einzelplätzen 1-2 oder im Doppel mit den Platzziffern 1-2.

13. Gegen Spieler, gegen die ein rechtskräftig verhängtes Ordnungsgeld gemäß Ordnungskatalog des HTV verhängt wurde, kann der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport eine Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe erlassen, sofern der Spieler trotz Mahnung an die Vereinsadresse das Ordnungsgeld nicht binnen 14 Tagen nach der Mahnung bezahlt hat. Die Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe muss spätestens sieben Tage nach Zahlung des säumigen Betrages aufgehoben werden.

§ 22 Teilnahmerecht von Ausländern und Staatenlosen

1. In allen Spielklassen sind in jedem Wettkampf bei 6er-Mannschaften jeweils nur zwei Ausländer/Staatenlose und bei 4er-Mannschaften nur ein Ausländer/Staatenloser teilnahmeberechtigt.

2. Ausländer/Staatenlose können den deutschen Spielern gleichgesetzt werden (in diesem Falle wird die Kennzeichnung als Gleichgestellter von der HTV-Geschäftsstelle übernommen), wenn diese ihren Wohnsitz oder eine Arbeitserlaubnis/Arbeitsvertrag oder Ausbildungsnachweis in Deutschland entsprechend § 53 nachweisen.

3. Werden in einer der in Ziff. 1 genannten Mannschaften mehr Ausländer oder Staatenlose gemeldet als teilnahmeberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Teilnahmerechtigung. Dies gilt auch für Mannschaften, die auf Bundes- oder Regionalligaebene Mannschaften stellen.

4. Ausländer und Staatenlose dürfen eingesetzt werden, wenn für sie bis zum 30.11. bzw. bis zum 31.03. ein Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz/SpielerCard entsprechend der Spiellizenzordnung gestellt wurde.

§ 23 Verlust des Teilnahmerechts von Spielern

1. Das Teilnahmerecht eines Spielers erlischt für alle Mannschaften eines Vereins, wenn und solange gegen ihn eine Wettkampfsperre ausgesprochen ist. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB, bzw. § 21 Ziff. 12.

2. Setzt ein Verein in einem Mannschaftswettbewerb einen Spieler ein, der

gemäß §§ 6 bis 9, 21, 22, 23 Ziff. 1, § 29 Ziff. 4 + 5, § 34 Ziff.3, § 35 Ziff. 1 und § 36 Ziff. 2 kein Teilnahmerecht besitzt, so wird der gesamte Wettkampf als zu Null verloren gewertet. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld von bis zu € 250,- belegt.

III. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

§ 24 Wettkampfwertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft, die die Mehrzahl der Matchpunkte gewonnen hat.
2. Bei gleicher Matchpunktzahl erhält jede Mannschaft einem Tabellenpunkte (Unentschieden).
3. Jeder gewonnene Wettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden zählt 1 Tabellenpunkt. Jedes Einzel wird mit zwei Punkten gewertet, die Doppel werden mit jeweils drei Punkten gewertet. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselbe Anzahl von Tabellenpunkten, so entscheidet über deren Platzierung in der Tabelle:
die Zahl der gewonnenen Mannschaftswettkämpfe,
dann die höhere Anzahl der Matchpunkte,
dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Sätzen,
dann die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze,
dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Spielen,
dann die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele,
dann die direkten Spielergebnisse der betroffenen Mannschaften in vorgenannter Bewertung.
4. Ist in der Abschlusstabelle unter punktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem „zu Null-Ergebnis“ auf Grund von Verstößen gegen die Regelungen der WO, kann der Spielleiter eine Entscheidung über die endgültige Platzierung dieser Mannschaft treffen. Gegen diese Entscheidung des Spielleiters ist Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.

§ 25 Mannschaftsmeldung

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind von den Vereinen, die HTO nutzen, in der Zeit vom 01. bis 31.01. über HTO zu melden. Vereine, die das HTO noch nicht nutzen können, melden die teilnehmenden Mannschaften formlos an den HTV. Dies ist bis zum 31.01. (Poststempel) an die Geschäftsstelle des HTV zu senden.
2. Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld, das nach Abgabe der Meldung durch Bankeinzugsverfahren abgebucht oder an den HTV überwiesen werden muss. Die Höhe des Mannschaftsmeldegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 26 Zurückziehen von Mannschaften

1. Auf Antrag ist das Zurückziehen einer Mannschaft in die nächst tiefere Klasse der Landesebene bis zum **31.01.** eines Jahres möglich. Bei einem Rückzug aus der Gruppenliga sind die Bezirke verpflichtet, die zurückziehende Mannschaft in ihren Spielbetrieb einzugliedern. Einen in der Gruppenliga freiwerdenden Platz besetzt der Bezirk, der die zurückziehende Mannschaft aufzunehmen hat und sie in die Bezirksoberliga eingliedert. Bei dem Zurückziehen einer Mannschaft der Bezirks- oder Kreisebene muss entsprechend verfahren werden.
2. Über die Vergabe von freien Plätzen in den Spielklassen der Landesebene entscheidet der HTV-Sportausschuss.
3. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin bis zum 01.04. wird mit einem Ordnungsgeld von bis zu € 250,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von bis zu € 125,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
4. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 01.04. und vor dem ersten Spiel wird mit einem Ordnungsgeld von bis zu € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von bis zu € 250,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
5. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem ersten Wettkampf wird gemäß § 42 Ziff. 2 als Nichtantreten von Mannschaften geahndet und bewertet.

§ 27 Wettkampfverzicht

Auf die Austragung eines angesetzten oder fortzusetzenden Wettkampfes darf nicht verzichtet werden. Dies wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf geahndet.

§ 28 Anfangszeiten - Wettkampfverlegungen

1. Die Wettkämpfe beginnen (bei Vereinen mit nur zwei Plätzen grundsätzlich um 9.00 Uhr):

a) Samstags 9 Uhr		
Junioren U18	Juniorinnen U18	
Damen 50	Herren 55	Herren 60
b) Samstags 14 Uhr		
U11 m/w/gem	Herren 50	

Bei Doppelbelegung der Plätze spätestens nach Beendigung der Wettkämpfe gemäß § 28 Ziff. 1 a),

c) Sonn- und Feiertags 9 Uhr		
Herren	Damen	
Herren 30	Damen 30	Herren 40
d) Sonn- und Feiertags 14 Uhr		
Damen 40		

Gilt auch für alle anderen Altersklassen, deren Wettkämpfe an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden;

e) Hessenliga Herren um 10 Uhr	
f) Freitags 16 Uhr	
Junioren U14	Juniorinnen U14
g) Mittwochs 10 Uhr Herren 65	
h) Donnerstags 10 Uhr Damen 60	
i) Montags 10 Uhr Herren 70	

2. Finden an einem Tag mehrere Wettkämpfe auf einer Anlage statt, müssen diese in der Reihenfolge des § 15 (Buchstaben- und Nummernfolge beachten) angesetzt werden. Änderungen des Wettkampfbeginns müssen bis 30.04. schriftlich (Formblatt HTV), mit Kopie an den zuständigen Spielleiter, mitgeteilt werden (Ausnahme § 39 Ziff. 1). Dies gilt auch für Wettkämpfe an Sonn- und Feiertagen, die wegen mangelnder Platzkapazität auf einen anderen Zeitpunkt als nach Ziff. 1 c vorgeschrieben verlegt werden sollen. Der Gastgeber ist weiterhin verpflichtet diesen Termin sofort in HTO einzutragen.

3. Die in den Spielplänen genannten Termine und Austragungsorte sind verbindlich.

4. Änderungen des Wettkampfbeginns innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) oder die Verlegung auf einen früheren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Solche Vereinbarungen müssen bis 30.04. schriftlich, mit Kopie an den zuständigen Spielleiter, getroffen werden. Die Beweislast für die Vereinbarung trifft den Verein, der sich auf die Verlegung beruft.

Der Gastgeber ist weiterhin verpflichtet diesen Termin sofort in HTO einzutragen.

5. Eine Wettkampfverlegung wird vom Spielleiter auf schriftlichen Antrag festgesetzt, wenn

a) die Anlage eines Vereins durch eine offizielle und überregionale Veranstaltung belegt ist oder

b) ein Spieler eines Vereins in eine Auswahlmannschaft des DTB oder HTV berufen wird. Gegen eine Entscheidung ist Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.

6. Anträge nach Ziff. 5 a und b müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Wettkampftermin schriftlich mit Nachweis beim zuständigen Spielleiter eingehen.

7. Verstöße gegen Ziff. 2 und 4 können mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 15,- belegt werden.

IV. Meldung und Aufstellung von Mannschaften

§ 29 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Die Namentliche Mannschaftsmeldung der Spieler für jede Altersklasse ist mit der Angabe von Ranglisten-ID-Nummer (~~soweit vorhanden~~), Nach- und Vorname, Geburtsjahr, Spiellizenznummer und der Kennzeichnung mit J (Jugend), A (Ausländer) **oder Gleichgestellter**, S (Stammaltersklasse) und D (Einsatz in zwei Altersklassen) in der Reihenfolge der Spielstärke gem. Ziff. 3 von Vereinen, die HTO nutzen, in der Zeit vom **01.-31.03.** einzugeben. Vereine, die HTO noch nicht nutzen können, müssen die Namentlichen Mannschaftsmeldungen auf den vorgeschriebenen Formularen mit den oben genannten Angaben bis zum 31.01. (Poststempel) an die Geschäftsstelle des HTV senden. Spieler eines Vereins, die in Bundesliga- oder Regionalligamannschaften spielen, sind in der Namentlichen Mannschaftsmeldung mit aufzuführen.

2. Eine verspätete Zusendung (nach dem 31.01.) der Namentlichen Mannschaftsmeldung an die Geschäftsstelle des HTV wird mit einem Ordnungsgeld von € 25,- pro Verzugstag, höchstens € 250,- belegt. Das gleiche gilt für die Namentlichen Mannschaftsmeldungen von Mannschaften, die von den Vereinen nicht bis zum **31.03.** in HTO eingegeben wurden. Wird nach Zustellung der Ordnungsstrafe an den Verein die Meldung nicht innerhalb einer Woche nachgereicht, verlieren die entsprechenden Mannschaften die Teilnahmeberechtigung für die laufende Spielsaison und sind somit automatisch abgestiegen. Alle Wettkämpfe werden als zu Null für den Gegner gewonnen gewertet.

3. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke sind die jeweils gültige Deutsche Rangliste und die durch den Ranglistenausschuss des HTV festgelegten B-Nummern (diese gelten nur für die Mannschaftswettbewerbe). Die Ranglisten der Verbände und deren Bezirke sind nachgestellt. B-Nummern für Spieler der Landes-, Bezirks- und Kreisebene können durch die Spieler oder die Vereine beim Ranglistenausschuss des HTV beantragt werden. Bezirksranglisten sind dem Sportausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Gemeldet werden muss zunächst nach den Ranglisten der Damen und Herren. Ranglisten der Jugend und der Altersklassen sind diesen nachgeordnet.

4. In der Hessenliga der Damen und Herren sind nur die Spielerinnen und Spieler auf den Positionen 1-14 der Namentlichen Meldung spielberechtigt. Werden in dieser Altersklasse Bundesligaspieler gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden.

5. Jeder Spieler darf bei der Namentlichen Mannschaftsmeldung nur in maximal zwei Altersklassen gemeldet werden (siehe auch § 21 Ziff. 9).

Die Reihenfolge der Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden, muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Maßgebend für die Reihenfolge ist jeweils die Stammaltersklasse, wobei die D-Kennzeichnung nur erfolgen darf, wenn es sich bei der zweiten Altersklasse um eine gleich- oder höherklassige Leistungsklasse handelt (z.B. H50 Kreisliga A, D-Kennzeichnung H60 Bezirksliga A).

Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden, werden in der Namentlichen Mannschaftsmeldung der vorrangig gewählten Altersklasse (Stammaltersklasse) mit einem „S“ versehen. In der weiteren Mannschaftsmeldung sind sie mit einem „D“ (für Doppelmeldung) und der betreffenden Altersklassenzahl der Stammaltersklasse zu kennzeichnen (z.B. D50 in der Namentlichen Mannschaftsmeldung der Herren 40, wenn die Stammaltersklasse die Herren 50 ist. DH steht für Herren aktiv und DD steht für Damen aktiv).

6. Die Reihenfolge von Jugendlichen, die gleichzeitig bei den Damen bzw. den Herren gemeldet werden, muss in allen Meldungen übereinstimmen. Jugendliche, die bei den Damen und Herren gemeldet werden, sind in diesen Meldungen mit einem „J“ zu kennzeichnen.

7. Ausländer und Staatenlose sind mit einem „A“ zu kennzeichnen.

8. Wird festgestellt, dass die in Ziff. 3 bis 5 geforderten Reihenfolgen nicht eingehalten wurden, hat der zuständige Spielleiter umgehend entsprechende Änderungen vorzunehmen. Maßgebend für Änderungen gemäß Ziff. 4 ist die Reihenfolge in der der Spieler in der gewählten Stammaltersklasse aufgeführt ist. Maßgebend für Änderungen gemäß Ziff. 5 ist die Reihenfolge in der Namentlichen Mannschaftsmeldung der Jugendlichen.

§ 30 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind nach dem 31. März nicht mehr möglich.

§ 31 Ummeldungen

Ummeldungen sind nach dem 31. März nicht mehr möglich.

§ 32 Mannschaftsstärke

1. Auf Landesebene besteht eine Mannschaft aus sechs Einzelspielern und drei Doppelpaaren. **In den Gruppenligen werden alternativ 4er-Mannschaften angeboten.**

2. Bei den Damen 60, Herren 65, Herren 70 besteht eine Mannschaft grundsätzlich aus vier Einzelspielern und zwei Doppelpaaren.

3. Auf Kreis- und Bezirksebene werden bei Damen und Herren sowie in allen Altersklassen (ab Herren 30/Damen 30 **mit Ausnahme der H65, H70 und D60**) 4er- und 6er-Mannschaften angeboten. Eine Gruppe muss aus mindestens 5 Mannschaften bestehen. U18, U14 und U11 spielen auf Kreis- und Bezirksebene grundsätzlich mit 4er-Teams.

§ 33 Mannschaftsführer

1. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der nicht Spieler seiner Mannschaft sein muss. Der Mannschaftsführer muss im Wettkampfbericht gekennzeichnet oder aufgeführt werden. Er allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Wettkampfberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die WO und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.

2. In einem Mannschaftswettbewerb ist die Betreuung von Spielern zulässig. Die Spieler dürfen jedoch nur jeweils von einer Person betreut werden. Die Rechte des Mannschaftsführers gemäß Regel 30 ITF bleiben hiervon unberührt.

§ 34 Mannschaftsaufstellung

1. Die Mannschaftsaufstellung der Einzel hat entsprechend der Reihenfolge der Namentlichen Mannschaftsmeldung zu erfolgen. Wurden von einer Mannschaft Einzel in falscher Reihenfolge gespielt, sind die betreffenden Einzel vom Spielleiter mit zu Null für den Gegner zu werten.

2. In den Doppeln können andere Spieler aufgestellt werden, sofern sie für die betreffenden Mannschaften teilnahmeberechtigt sind.

3. Ein mit „D“ gekennzeichneter Spieler, darf nur in einer gleich- oder höherklassigen Leistungsklasse eingesetzt werden.

In einer 6er-Mannschaft dürfen maximal zwei mit „D“ gekennzeichnete Spieler eingesetzt werden, in einer 4er-Mannschaft darf maximal ein mit „D“ gekennzeichneter Spieler eingesetzt werden.

4. Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6, entsprechend der Namentlichen Mannschaftsmeldung. Bei der Reihenfolge der Doppelpaare darf die Summe der Rangfolgeziffern des zweiten Doppels nicht geringer sein als die des ersten Doppels, die Summe der Rangfolgeziffern des dritten Doppels nicht geringer als die des zweiten Doppels.

5. Falsch aufgestellte Doppel (Ziff. 3) haben eine Ergebniskorrektur durch den Spielleiter zur Folge, in dem der Mannschaft, die die Doppel falsch aufgestellt hat, in solchen Doppeln gewonnene Punkte aberkannt und der gegnerischen Mannschaft mit zu Null gutgeschrieben werden.

§ 35 Verlust der Teilnahmeberechtigung für einzelne Mannschaften

1. Die bei 6er-Teams auf Position 1-6 gemeldeten Spieler dürfen nicht in den nachfolgenden Mannschaften (2., 3. etc.) eingesetzt werden. Dies gilt sinngemäß für die an Position 7-12, 13-18 etc. gemeldeten Spieler. § 22, Ziff. 2 ist zu beachten. Bei 4er-Teams gilt dies analog für die Positionen 1-4 usw.

2. In jedem Wettkampf eines 6er-Teams sind für eine Mannschaft maximal zwei Spieler, bei einem 4er-Team ein Spieler teilnahmeberechtigt, die in der Namentlichen Mannschaftsmeldung mit einem „D“ versehen sind (siehe § 29, Ziff. 4).

3. Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettbewerb teilnehmen.

4. Spieler, die mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für alle nachfolgenden Mannschaften dieser Altersklasse.

5. Bei Verstößen gegen § 35 Ziff. 1,3 und 4 wird der gesamte Wettkampf zu Null als verloren gewertet. Bei Verstößen gegen § 35 Ziff.2 werden alle Spiele als verloren gewertet, ab der Position, an der ein dritter (bei 4er Mannschaften ein zweiter) mit „D“ gekennzeichneter Spieler eingesetzt wurde. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld bis zu € 250,- belegt.

V. Wettkampfabwicklung - Mannschaftswettbewerbe

§ 36 Wettkampfbeginn Einzel

1. Die Mannschaftsaufstellung ist 15 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin der gegnerischen Mannschaft bekannt zu geben. Spielberechtigt ist nur, wer zu diesem Zeitpunkt anwesend ist. Sind aufgestellte Spieler zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend, so rücken die nachfolgenden Spieler auf. Sind weniger als vier (bei 4er Mannschaften drei) Spieler anwesend, so gilt der Wettkampf als verloren.
2. Spielberechtigt für die Einzel und die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend sind. Ein Spieler, der im Einzel aufgestellt wurde und dieses nicht aufnimmt oder abbricht, darf in diesem Wettkampf im Doppel nicht mehr eingesetzt werden.
3. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, vor Wettkampfbeginn und vor Eintragung in den Wettkampfberichtsbogen die Identität ihrer Spieler dem gegnerischen Mannschaftsführer durch Vorlage der **Spielerpasses**/SpielerCard nachzuweisen. Kann eine **Spielerpass**/SpielerCard nicht vorgelegt werden, muss die Identität durch einen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Der betroffene Verein erhält für jede fehlende **Spielerpass**/SpielerCard ein Ordnungsgeld von € 25,-. Spätestens fünf Tage nach dem Wettkampf muss eine Kopie der fehlenden **Spielerpasses** SpielerCard dem zuständigen Spielleiter zugesandt sein. Erfolgt dies nicht, wird der betroffene Spieler als nicht spielberechtigt angesehen, das Wettkampfergebnis vom Spielleiter entsprechend geändert und der Verein zusätzlich mit einem Ordnungsgeld von € 250,- belegt.
4. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, ihre Mannschaftsaufstellungen schriftlich vor Wettkampfbeginn für die Einzel entsprechend der Reihenfolge der Namentlichen Mannschaftsmeldung an den Gegner auszuhändigen und die ordnungsgemäße Eintragung zu kontrollieren. Spätere Proteste wegen fehlerhafter Mannschaftsaufstellung sind nicht möglich.
5. Bei Regenwetter zum Zeitpunkt des angesetzten Wettkampfes treffen beide Mannschaftsführer weitere Entscheidungen über den Beginn der Wettspiele. Erzielen beide Mannschaftsführer keine Einigung über die Bespielbarkeit der Plätze, entscheidet ein Vorstandsmitglied des gastgebenden Vereins endgültig. Wird ein neuer Wettkampfbeginn für denselben Tag vereinbart, müssen dieselben Spieler zu diesem Zeitpunkt anwesend sein.
6. Die Reihenfolge der Einzelspiele kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, gilt folgende Reihenfolge: 2-4-6-1-3-5 bzw. 2-4-1-3.

§ 37 Wettkampfbeginn Doppel

1. Die Doppelaufstellung gemäß § 34 und die Eintragung in den Wettkampfberichtsbogen haben spätestens 15 Min. nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung zu erfolgen. Spieler, die nur im Doppel aufgestellt werden, müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein und ihre Identität gem. § 36 Ziff. 3

nachweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 36 entsprechend.

2. Mit den Doppeln muss 30 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung in der Reihenfolge 1-2-3 begonnen werden, wenn zwischen den Mannschaftsführern keine andere Regelung getroffen wird.

§ 38 Wettspielunterbrechungen - Pausen

1. Wettspielunterbrechungen aus besonderem Anlass sind in allen Altersklassen nur einmal bis zu 5 Minuten zulässig.

2. Jugendliche der U 11 haben bei Wettkämpfen ihrer Altersklasse einen Anspruch auf eine Pause von 5 Minuten nach dem 1. Satz und 10 Minuten vor dem 3. Satz.

3. Nimmt ein Spieler das Spiel nicht wieder rechtzeitig auf, so ist es als verloren zu werten.

§ 39 Wettkampfabbruch - Wettkampfausfall

1. Wird ein Wettkampf wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze, bei Dunkelheit, aus Zeitgründen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgetragen oder abgebrochen, ist er bei Sonntagsspielen am darauffolgenden Samstag und bei Samstagsspielen am übernächsten Sonntag auf derselben Platzanlage durchzuführen oder fortzusetzen. Die ursprünglich für diesen Tag angesetzten Wettkämpfe haben jedoch Vorrang.

Ausweichtag für Damen 60 und Herren 65 auf Landesebene ist grundsätzlich der dem Spieltag folgende Montag. Ausweichtag für die Herren 70 ist der dem Spieltag folgende Freitag. Für Damen 60 und Herren 65 auf Bezirksebene und für Juniorinnen und Junioren U 14 und U 11 treffen die Bezirke bzw. die Kreise die erforderlichen Regelungen.

2. Nur der zuständige Spielleiter kann auf schriftlichen Antrag aus begründetem Anlass einen anderen Termin als nach Ziff. 1 festsetzen. Dieser Antrag muss mit Einreichen des Wettkampfberichts gestellt werden. Ein Antrag nach § 28 Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.

3. Ein Abbruch oder Ausfall wegen schlechter Witterung darf bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 28 Ziff. 1 a) , c) und g) bis i) nicht früher als vier Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 28 Ziff. 1 b), d) und f) darf ein Abbruch oder Ausfall nicht früher als zwei Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Im Falle der Bespielbarkeit der Plätze hat das ranghöhere Spiel Vorrang (siehe auch § 15 und § 28 Ziff. 2).

4. In allen Fällen muss der Wettkampfberichtsbogen ausgefüllt und mit einem Vermerk des Sachverhaltes zum Wettkampfabbruch bzw. Wettkampfausfall versehen werden. Der Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ in HTO zu übernehmen.

§ 40 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe

1. Bei Fortsetzung eines unterbrochenen Wettkampfes am selben Tage werden unterbrochene Matches beim erreichten Satz-, Spiel- und Punktstand fortgesetzt.

Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung ist nicht zulässig. Bei bereits erfolgter Doppelaufstellung ist keine Änderung mehr möglich.

2. Bei Fortsetzung eines abgebrochenen Wettkampfes an einem anderen Tag bleiben die Ergebnisse beendeter Matches bestehen und werden entsprechend gewertet. Abgebrochene Matches werden neu begonnen.

3. Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes vor Beendigung aller Einzel, hat die Mannschaftsaufstellung für die Einzel unter Beachtung von § 34 neu zu erfolgen. Dies bedeutet, dass beide Mannschaften anwesend sein müssen, auch wenn einzelne Spieler im Einzel nicht mehr zum Einsatz kommen.

4. Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung aller Einzel hat die Aufstellung aller Doppel unter Beachtung von § 34 komplett neu zu erfolgen. Spieler, die ein Doppel in diesem Wettkampf beendet haben, dürfen in keinem noch zu spielenden Doppel aufgestellt werden. Es müssen nur die Spieler bei Fortsetzung der Doppel anwesend sein, die noch in einem Doppel zum Einsatz kommen. Auch bei der Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung von mindestens einem Doppel hat die Aufstellung aller drei Doppel unter Beachtung des § 34 (besonders Ziff. 3 Quersummenregelung) komplett neu zu erfolgen. Die Quersumme der bereits beendeten Doppel hat bei der Neuaufstellung der Doppel keine Bedeutung. Es dürfen in den noch zu spielenden Doppeln keine Spieler aufgestellt werden, die in dem abgebrochenen Wettkampf ihr Doppel beendet haben.

Die Quersummenregelung für die Reihenfolge aller drei Doppel muss auch in dem Fall eingehalten werden, dass bei der Fortsetzung des abgebrochenen Wettkampfes Spieler zum Einsatz kommen sollen, die bei dem ursprünglichen Wettkampf nicht eingesetzt wurden. Dieser Zwang zum Einhalten der Reihenfolge aufgrund der Quersummenregelung und das Verbot, Spieler in noch zu spielende Doppel einzusetzen, die schon ein Doppel in diesem Wettkampf vor dem Abbruch beendet hatten, kann durchaus dazu führen, dass neu zur Verfügung stehende Spieler bei der Fortsetzung nicht eingesetzt werden können.

5. Bei einem abgebrochenen und nicht am gleichen Tag fortgesetzten Wettkampf, für den die Gastmannschaft mehr als 100 km (einfache Fahrtstrecke) zu fahren hat, beteiligt sich der gastgebende Verein mit € 50,- an den zusätzlichen Fahrtkosten für die Fortsetzung des abgebrochenen Wettkampfes.

§ 41 Wettkampfbericht

1. Für jeden Wettkampf ist ein Wettkampfbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Für die ordnungsgemäße Führung des Wettkampfberichts ist der Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins verantwortlich.

2. Der Wettkampfbericht muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden. Vor Beginn des Wettkampfes sind die Mannschaftsaufstellungen einzutragen. Jeder Spieler ist im Einzel mit seinem Nachnamen, seinem Vornamen, seiner Platznummer und soweit vorhanden, seiner „D-Kennzeichnung“ aus der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufzuführen. Im Doppel sind neben dem Nachnamen und dem Vornamen zusätzlich die Rangfolge und die Rangfolgenummer einzutragen.

3. Nach Beendigung des Wettkampfes ist der Wettkampfbericht von beiden Mannschaftsführern und ggf. vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Vereine, die das Internetsystem HTO nutzen, müssen den Wettkampfbericht
- a) wenn das Spiel an einem Werktag (auch Samstag) stattfindet, bis 12 Uhr des folgenden Tages entsprechend dem Originalwettkampfbericht in HTO eingeben,
 - b) wenn das Spiel an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet, am Tage des Wettkampfes entsprechend dem Originalwettkampfbericht in HTO eingeben.
- Vereine, die HTO noch nicht nutzen können, müssen den Wettkampfbericht am Tage des Wettkampfes an den Ergebnisdienst faxen. Das Original des Wettkampfberichtes verbleibt beim Heimverein. Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft erhält eine Durchschrift bzw. Kopie.
4. Mit Wettkampfberichten für nicht begonnene oder abgebrochene Wettkämpfe ist entsprechend Ziff. 3 zu verfahren.
5. Beabsichtigt ein Verein, gegen die Wertung oder Durchführung eines Wettkampfes Protest einzulegen, so müssen die den Protest begründenden Tatsachen auf dem Wettkampfberichtsbogen vermerkt werden. Bei Platzmangel kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden. Er ist dann von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.
- Vereine, die HTO nutzen, müssen die Protestabsicht in der Eingabemaske entsprechend vermerken. Das Original des Wettkampfberichtes ist dann vom Gastgeber unaufgefordert an den jeweils zuständigen Spielleiter zu senden.
6. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und/oder in den Wettkampfbericht ein fiktives Wettkampfergebnis eingetragen, erhalten beide Mannschaften 0:21 Punkte (bzw. 0:14) und 0:18 (bzw. 0:12) Sätze. Gleichzeitig werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene mit bis zu € 375,- belegt.
7. Nicht ausgetragene Wettspiele sind im Wettkampfbericht mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 und dem Zusatz: „ohne Spiel“ einzutragen.

§ 42 Nichtantreten von Mannschaften

1. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Dies gilt auch für beide Mannschaften, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig wird der Verein bzw. werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit bis zu 500,- € bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit bis zu 250,- € belegt.
2. Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt, gilt als erster Absteiger und wird um zwei Klassen zurückgestuft. Die bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet, noch ausstehende Wettkämpfe werden nicht mehr ausgetragen. Der Verein wird mit einem Ordnungsgeld bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit bis zu 700,- € bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit bis zu 350,- € belegt.
3. Tritt eine Mannschaft zum Einzel unvollständig an, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggfs. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar auf

Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit bis zu 100,- € auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit bis zu 50,- € erhoben. **Tritt eine Mannschaft zum Einzel vollständig an und kann durch Verletzung eines Spielers während des Einzels zum Doppel nicht vollständig antreten, so bleibt dies unbestraft.**

4. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Spielern (bei 4er Mannschaften mit weniger als drei) an, wird dies ebenfalls als Nichtantreten zu einem Wettkampf geahndet. Die Vorschriften der Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Ein bis zu 90 Minuten verspätetes Erscheinen **der kompletten spielfähigen Mannschaft** am Wettkampfort wird nicht als Nichtantreten gewertet.

§ 43 Pflichten

1. Der gastgebende Verein hat die vorgeschriebenen Bälle (§ 5 Ziff. 3) zu stellen.

2. Der gastgebende Verein ist für die Bereitstellung vorschriftsmäßiger Plätze und die reibungslose Durchführung eines Wettkampfs verantwortlich. Er stellt die Turnierleitung, die Schiedsrichter und ggf. die Ballkinder. Die Gastmannschaft hat das Recht, die Hälfte der Schiedsrichter für die Einzel sowie zwei Schiedsrichter für die Doppel zu stellen (bei 4er Mannschaften ein Schiedsrichter im Doppel).

3. Für die Wettkämpfe der Hessenliga sind in allen Wettspielen mindestens drei neue Bälle zu stellen, für die Wettkämpfe aller anderen Leistungsklassen nur in den Einzeln. In der Hessenliga der Herren sind für einen evtl. erforderlich werdenden 3.Satz im Einzel neue Bälle zu stellen.

4. Ein Verstoß gegen Ziff. 2 berechtigt nicht, die Aufnahme des Wettkampfes oder eines Wettspieles zu verweigern. Der Verstoß ist im Wettkampfbericht zu vermerken. Der Spielleiter hat das Recht, solche Verstöße mit einem Ordnungsgeld von bis zu € 100,- zu ahnden.

5. Der gastgebende Verein ist für die pünktliche Eingabe des Wettkampfberichtes in HTO bzw. das Faxen des Wettkampfberichtes an den Ergebnisdienst verantwortlich. Dies gilt auch für nicht ausgetragene oder noch nicht beendete Wettkämpfe (§ 41 Ziff. 3 + 4 sind zu beachten).

6. Bei verspäteter oder unterlassener Ergebnismeldung (gem. Ziff. 5) wird der gastgebende Verein je Wettkampfbericht mit einem Ordnungsgeld von € 15,- belegt, das vom zuständigen Spielleiter in Rechnung gestellt wird.

7. Bei unvollständiger oder falscher Ergebnismeldung wird der gastgebende Verein vom zuständigen Spielleiter je Wettkampfbericht mit einem Ordnungsgeld von € 15,- belegt.

§ 44 Oberschiedsrichter

1. Für die Spiele der Hessenliga der Damen und Herren werden vom Verband ausgebildete Oberschiedsrichter eingesetzt. Die Schiedsrichter werden vom HTV bestimmt. Die Kosten werden vom gastgebenden Verein gemäß der Reisekostenordnung und der pauschalen Aufwandsentschädigungsregelung des HTV für Oberschiedsrichter geregelt.

2. Für Spiele von besonderer Bedeutung können die zuständigen Spielleiter Oberschiedsrichter berufen. Die Kosten trägt auf Landesebene der HTV und auf

Bezirks- und Kreisebene der zuständige Bezirk oder Kreis.

3. Erfolgt diese Berufung auf Veranlassung eines Vereins, hat dieser die Kosten zu tragen.

4. In den Fällen der Ziff. 1 und 3 bis 4 hat der Oberschiedsrichter die Rechte und Pflichten gemäß § 62 WO des DTB.

VI. Rechtsordnung

§ 45 Maßnahmen der Spielleiter

1. Die Spielleiter sind befugt, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen der WO auszusprechen (§ 48 Ziff. 6 ist zu beachten).

2. Die Spielleiter können folgende Maßnahmen treffen:

a) Neuansetzung oder Absetzung von Wettkämpfen oder Wettspielen

b) Änderung von Wettkampf- und Wettspielergebnissen

c) Streichung von Mannschaften (§ 42 Ziff. 2)

d) Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung

e) schriftliche Verwarnung

f) Verhängung von Ordnungsgeldern

3. Für die Gültigkeit eines Wettspiels oder Wettkampfes sowie die Platzierung einer Mannschaft in der Abschlusstabelle ist es unerheblich, wenn der Spielleiter eine oder mehrere seiner Pflichten versäumt.

§ 46 Protest

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Wertung oder die Durchführung eines Wettkampfs beim zuständigen Spielleiter schriftlichen Protest einzulegen (§ 41 Ziff. 5 ist zu beachten).

2. Die Protestfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis des Protestgrunds, die Protestgebühr € 100,-.

3. Spielleiter, deren Vereine betroffen sind, haben ihre Entscheidungsbefugnis einem anderen Spielleiter zu übertragen.

§ 47 Berufung

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter ist schriftliche Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.

2. Die Berufungsfrist beträgt 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung an die dem HTV vom Verein zuletzt angegebene Postanschrift. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Zustellung nach dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Berufungsgebühr beträgt € 200,-.

3. Mitglieder des Sportausschusses, die einem beteiligten Verein angehören oder als Spielleiter entschieden haben, sind bei der Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen.

§ 48 Verfahren

1. Einsprüche gemäß § 29 Ziff. 7, Proteste und Berufung haben schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Die Gebühren sind als Scheck beizufügen.
2. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der §§ 46 Ziff. 1 und 2, 47 Ziff. 1 und 2, 48 Ziff. 1 sind Einsprüche, Proteste und Berufungen ungültig.
3. Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten einschließlich des Spielleiters im schriftlichen Verfahren. Werden Einsprüche, Proteste oder Berufungen abgelehnt, verfallen die entrichteten Gebühren der Verbandskasse, andernfalls werden diese zurückerstattet. Werden Einsprüche, Proteste und Berufungen zurückgenommen, bevor sie entschieden wurden, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
4. Die Berufungsinstanz kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Verhandlung anordnen. Ein Auslagenersatz findet nicht statt.
5. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Darüber, was Fragen spieltechnischer oder sportlicher Art einerseits und Fragen disziplinarischer Art andererseits sind, entscheidet auf Anrufung eines Spielleiters, des Sportausschusses oder eines Vereinsvorstands, das Präsidium des HTV.

§ 49 Ausschlussfrist

Mit Veröffentlichung der Abschlusstabellen im offiziellen Verbandsmagazin ‚TOPSPIN‘ endet die Protestfrist. Hiervon unberührt bleibt das Recht bis zur Gruppeneinteilung für das neue Spieljahr, Wettkämpfe mit zu Null als verloren zu werten, wenn sich herausstellt, dass Spieler eingesetzt wurden, die in der laufenden Saison auch Punktspiele für einen anderen Landesverband bestritten haben. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 250,- belegt. Die **Spielerpass**/SpielerCard des Spielers wird vom HTV eingezogen. Wird das Vergehen erst nach Einteilung der Gruppen für das neue Spieljahr festgestellt, wird der Spieler ein Spieljahr für alle Wettspiele (auch Turniere) im Bereich des Hessischen Tennis-Verbands gesperrt. Die **Spielerpass**/SpielerCard wird vom Verband eingezogen.

D. Schlussbestimmungen

§ 50 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften Team-Tennis

1. Der Sportausschuss des HTV und die entsprechenden Gremien in den Bezirken und Kreisen werden ermächtigt, Zusatzbestimmungen zu dieser WO zu erlassen, soweit sie für die Durchführung der Team-Tennis-Wettbewerbe erforderlich sind. Die Zusatzbestimmungen dürfen nicht im Gegensatz zu den einzelnen Paragraphen der WO oder den Ordnungen des HTV stehen. Soweit sie gegen das Regelwerk verstoßen, sind sie unwirksam.

2. Die Zusatzbestimmungen sollen insbesondere enthalten:

- a) Anzahl der Gruppen in den einzelnen Leistungsklassen und Gruppenstärke
- b) Auf- und Abstiegsregelung und Relegationsspiele
- c) vom Präsidium des HTV festgelegte Ballmarke
- d) zuständige Spielleiter mit Namen und Anschrift

§ 51 Erläuterungen (alt § 50)

1. Erläuterung zu § 5 Ziff. 1: Bei Wettspielen (einschließlich des Einschlagens) darf nur Tenniskleidung getragen werden. Nicht zur Tenniskleidung gehören z.B.: Leggings, Radlerhosen, Bermudashorts, Boxershorts, Jeans, ärmellose Basketballshirts. Die Tennisschuhe müssen eine dem Belag angemessene Sohle vorweisen.

2. Erläuterung zu § 36 Ziff. 1: Aufnahme des Wettkampfes bedeutet, die gem. § 36 Ziff. 6 vorgesehenen Spieler beginnen mit ihrem Wettspiel (d.h. der erste Punkt wird gespielt).

3. Erläuterungen zu § 43 Ziff. 2:

Für ein Wettspiel ohne Schiedsrichter sollten folgende Hinweise Beachtung finden:

a) Jeder Spieler bzw. jedes Doppelpaar ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.

b) Ist ein Spieler außerstande, einen Ball auf seiner Seite zu entscheiden oder sind die Doppelpartner über eine Entscheidung auf ihrer Seite uneinig, muss der Punkt dem Gegner zugesprochen werden, es sei denn, dieser verzichtet freiwillig zugunsten der für die Entscheidung zuständigen Partei.

c) Berührt der Ball beim Aufschlag das Netz, so kann jeder Spieler auf dem Platz dieses ansagen.

d) Können sich die Spieler nicht darauf einigen, wer den Spielstand ansagt, so ist dies Aufgabe des Aufschlägers.

e) Zuschauer dürfen nicht für Tatsachenentscheidungen hinzugezogen werden.

f) Für alle Spieler heißt das ganz eindeutig, dass trotz der Vereinbarung zwischen den Spielern zu Beginn des Wettspiels, ohne Schiedsrichter spielen zu wollen, jeder Spieler jederzeit später das Recht hat zu verlangen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt nachträglich ein Schiedsrichter eingesetzt werden kann. Dieser Schiedsrichter kann vorrangig von der Gastmannschaft gestellt werden.

4. Erläuterungen für die in der WO verwendeten Begriffe:

a) Wettkampf: Begegnung zweier Mannschaften z.B. Kassel - Frankfurt

b) Wettspiel = Match: Begegnung zweier Spieler z.B. Müller - Schulze

c) Matchpunkt: z.B. 6:3, 6:2 (beendetes Wettspiel)

d) Satz: z.B. 6:4

e) Spiel: z.B. 2:1 oder 5:4

f) Punkt: z.B. 15:40 oder 30:15

5. Tenniskleidung, Schläger: Ein Verstoß gegen § 5 Ziff. 1 oder 2 der WO des HTV muss vom Gegenspieler zum Zeitpunkt des

Entstehens dem Verursacher mitgeteilt werden. Soweit keine Abhilfe geschaffen wird, führt dies zum Verlust des Wettspiels. Bei Verstoß gegen § 5 Ziff. 3 der WO des HTV besteht keine Verpflichtung, ein Wettbewerb aufzunehmen oder fortzusetzen.

§ 52 Änderung der Wettspielordnung (Alt § 51)

Änderungen der WO beschließt der Erweiterte Sportausschuss des HTV mit einfacher Stimmenmehrheit und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor. Vom Erweiterten Sportausschuss beschlossene zeitlich begrenzte Pilotprojekte sind möglich und vom Präsidium zu genehmigen.

§ 53 Erläuterungen zur Ausländerregelung § 22

a) Jeder Verein ist für die Richtigkeit der in § 22 Ziff. 2 aufgeführten Angaben verantwortlich und hat die Angaben der Spieler zu prüfen.

~~b) Jeder Verein hat das Recht beim zuständigen Spielleiter einen Antrag zu stellen, dass die Angaben überprüft werden. Der Verein hat dann die Pflicht, die entsprechenden Dokumente (§ 53 c vorzulegen). Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen der Angaben bis zum 1.5. beantragt werden. Spätere Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.~~

c) Der Nachweis der Angaben ist nur mit behördlichen Dokumenten (Einwohnermeldeamt, Finanzamt, Ausbildungs- und Schulbehörde, etc.) möglich.

d) Wird ein Spieler eingesetzt, welcher den Nachweis nach § 53 c nicht bringen kann, tritt § 23 Ziff. 2 in Kraft.

Offenbach, November 2008
Hessischer Tennis-Verband
Der Erweiterte Sportausschuss

Spiellizenzordnung des HTV (SpLO)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz
- § 3 Vorlage der "Namentlichen Mannschaftsmeldung"
- § 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz
- § 5 Freigabebestimmungen für Wechselanträge
- § 6 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung
- § 7 Spiellizenzverwaltung
- § 8 Kosten der Spiellizenz
- § 9 SpielerCard
- § 10 SpielerCard-Gebühren

§ 1 ALLGEMEINES

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des HTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen werden wirksam, wenn sie bis **31.03.** in die Spiellizenzdatenbank des HTV über das HTV-Internet-Portal HessenTennisOnline (HTO) eingegeben werden.

§ 2 ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

1. An den Mannschaftswettbewerben des HTV dürfen nur Spieler/-innen teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz sowie eine entsprechende SpielerCard besitzen. ~~In den Jahren 2007 und 2008 gelten neben den SpielerCards auch weiterhin die alten Spielerpässe.~~

2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene „Namentliche Mannschaftsmeldung“ nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des HTV erteilt werden.

3. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Dem Spieler (Der Spielerin) steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er (sie) aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemeinschaft. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 1 sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Sie können für einen Verein im Aktivenbereich und einen anderen Verein im Jugendbereich spielen (WO § 21

Ziff.11). Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler (dieselbe Spielerin) zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

§ 3 VORLAGE DER NAMENTLICHEN MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfes dem gegnerischen Mannschaftsführer die endgültige "Namentliche Mannschaftsmeldung" seiner Mannschaft vorzulegen.
2. Im Zweifelsfall hat der gegnerische Mannschaftsführer die Identität des Spielers (der Spielerin) durch Kontrolle der SpielerCard vorzunehmen.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

1. Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der HTV.
2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum **31.03.** des Jahres im HTV-Internet-Portal (HTO) beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.
3. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im HTV-Internet-Portal (HTO) die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im HTV zu senden.

§ 5 FREIGABEBESTIMMUNGEN FÜR WECHSELANTRÄGE

1. Bei Wechselanträgen, welche bis zum 30.11. des Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler (eine Spielerin) nach Ablauf der Sommerrunde für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler (die Spielerin) hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das HTV-Internet-Portal (HTO) zu erklären und bei der zuständigen Stelle im HTV einzureichen.
2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 01.12.bis **31.03.** des Jahres gestellt werden, kann die Freigabe durch den abgebenden Verein über das HTV-Internet-Portal erfolgen. Wird ein Spieler/-in vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 6 VERLUST DER SPIELLIZENZ

1. Der Spieler (Die Spielerin) verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er (sie) bisher spielberechtigt war.
2. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz im HTV-Internet-Portal (HTO) für seinen Verein unverzüglich zu löschen.

§ 7 SPIELLIZENZVERWALTUNG

1. Für jeden Spieler (jede Spielerin) darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 21 Ziff. 11 WO). Wurde für ein und denselben Spieler von zwei Vereinen eine Spiellizenz gestellt, ist die Spiellizenz des Vereins, der als Zweiter den Spiellizenzantrag gestellt hat, zurückzunehmen, vorher aber der betroffene Verein zu hören.
2. Änderungen der Personalien (Siehe § 4 Ziff.2) sind vom Verein unverzüglich im HTV-Internet-Portal (HTO) vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im HTV-Internet-Portal im Zeitraum 01.08. des Jahres bis 31.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 8 SPIELLIZENZGEBÜHR

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf € 0,50 pro Spieljahr. Die Gebühr wird vom Verein im Rahmen der HTV-Beitragsrechnung erhoben. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 16.04. des jeweiligen Jahres.

§ 9 SpielerCard

Jeder Spieler, der eine gültige Spiellizenz besitzt, muss ebenfalls eine vom HTV ausgestellte SpielerCard besitzen. Hierzu muss der Spieler dem HTV unaufgefordert ein Passbild zukommen lassen. Spieler, die bereits eine SpielerCard als Jugendspieler erhalten haben, müssen diese nach Vollendung des 21.Lebensjahres erneuern lassen. Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so hat er seine SpielerCard an den HTV zurückzugeben.

§ 10 SpielerCard- Gebühren

Neuausstellung bei Erstantrag:	€ 2,-
Neuausstellung bei Verlust:	€ 3,-

Ergänzungsbestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften (SG) können von maximal drei Vereinen, die demselben Tennisbezirk angehören, im Erwachsenen- und Jugendbereich gebildet werden. Bezirksübergreifende SG können nur mit Zustimmung des Erweiterten Sportausschusses des HTV gebildet werden.
2. Im Gründungsjahr darf die SG nur auf Kreis- oder auf Bezirksebene spielen. **Für die Jugend gelten abweichende Bestimmungen.** Maßgebend für die Zuordnung zu einer Leistungsklasse ist die höchste Klasse, in der einer der an der SG beteiligten Vereine im Vorjahr gespielt hat, ein Aufstieg zur Landesebene ist möglich.
3. Der im Namen der SG zuerst genannte Verein (Verein A) ist federführender und allein haftender Ansprechpartner für den HTV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine (siehe § 43 WSO). **Es werden beide Vereine genannt, allerdings können die Namen der Vereine der SG nur eingeschränkt in HTO dargestellt werden.**
4. In den Altersklassen, in denen die Spielgemeinschaft Mannschaften stellt, dürfen die beteiligten Vereine keine eigenen Mannschaften melden.
5. Bei Meldung einer Mannschaft als SG hat der Verein A das von den beteiligten Vereinen unterschriebene Formblatt „Vereinbarung über die Bildung einer SG“ einzureichen. **Die Meldung der MSG muss mit der Mannschaftsmeldung bis zum 31.01. erfolgen.**
6. Allen Gruppenegegnern ist bis zum 31. März des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der SG durchgeführt werden.
7. Im Falle der Auflösung der SG verbleibt der zuerst genannte Verein in der erreichten Spielklasse. Verzichtet dieser Verein, haben zunächst der zweitgenannte Verein und dann der zuletzt genannte Verein das Recht zur Wahrnehmung der Spielklassenzugehörigkeit.

Offenbach, im November 2008
Hessischer Tennis-Verband
Erweiterter Sportausschuss